

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

## **Wahlempfehlung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales?**

Nach mir vorliegenden Informationen hat das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales über ein soziales Netzwerk den Wahlauftrag der CDU Thüringen für den Kandidaten zur Landratswahl in Sonneberg mit einem "Gefällt mir" markiert.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5020** vom 16. Juni 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. März 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales nutzt den Instagram-Account "thueringerinnenministerium" für eine schnelle Informationsverbreitung, zur Verbesserung des Bekanntheitsgrades sowie um durch ein dialog- und diskussionsfähiges Medium neue Zielgruppen anzusprechen. Wesentliches Merkmal dieser Plattformen ist es, durch Interaktionen wie "Likes" oder das Teilen von Beiträgen die erwünschte digitale Kommunikationsstruktur und Reichweite von Beiträgen zu bewirken.

Richtig ist, dass der betreffende Beitrag mit einem Like des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales versehen war. Anders als die Kleine Anfrage unterstellt, hat das Ministerium mit dem "Like" aber keine Wahlempfehlung aussprechen wollen, sondern die Markierung erfolgte versehentlich. Inzwischen wurde der "Like" der cdu\_thueringen entfernt. Nachprüfungen ergaben, dass von einer Fehlbedienung der Bildzoom-Technik bei Instagram auszugehen ist.

Ein gezielter "Like" des entsprechenden Beitrags wäre auch im Hinblick auf das für eine oberste Landesbehörde geltende Neutralitätsprinzip nicht zulässig.

1. Ist der Instagram-Account "thueringerinnenministerium" (1.691 Follower und 242 Beiträge am 15. Juni 2023) der offizielle Account des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales auf dem sozialen Netzwerk "Instagram"?

Antwort:

Ja, bei dem Instagram-Account "thueringerinnenministerium" mit 1.709 Followern und 248 Beiträgen (am 4. Juli 2023) handelt es sich um den offiziellen Account des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales.

2. Was sind die einzelnen Ziele der Nutzung dieses Accounts durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (Einzelnennung und jeweilige Erläuterung, warum diese Ziele mit dem Account erreicht werden können)?

Antwort:

Die Ziele der Nutzung eines Instagram-Accounts "thueringerinnenministerium" sind insbesondere:

- das Schaffen von Interesse an der inhaltlichen Arbeit des Ministeriums sowie die Steigerung der Transparenz bei fachlichen Themen,
- das Erschließen neuer Zielgruppen für das eigene Informationsmanagement,
- das Stärken des Angebots digitaler Informationsdienstleistungen,
- das Schnellere Verbreiten von Informationen und Nachrichten des Ministeriums,
- die Stärkung des Bürgerdialogs und des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Institution "Ministerium" durch Offenheit und Transparenz sowie
- die stärkere Prägung des Ministeriums als moderne, zeit- und zukunftsorientierte Behörde durch den Einsatz sozialer Medien.

3. Gehört Wahlwerbung für politische Parteien zu den Zielen, die das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit dem Account verfolgt, und wie wird die Antwort begründet?
4. Ist Wahlwerbung für einzelne politische Parteien mit dem Neutralitätsgebot, dem auch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales unterliegt, vereinbar und wie wird die Antwort begründet?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Nein; auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Welches der in der Antwort zu Frage 2 genannten Ziele verfolgte das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als der Wahlauftrag der CDU Thüringen für den Kandidaten zur Landratswahl in Sonneberg durch den Account "thueringerinnenministerium" mit einem "Gefällt mir" markiert wurde und wie wird seitens der Landesregierung begründet, dass diese Wahlwerbung dieses Ziel erreicht?
6. Wer hat in wessen Auftrag diese Wahlwerbung der CDU Thüringen mit dem Account des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales mit "Gefällt mir" markiert (Dienstpostenbezeichnung der ausführenden Person und Dienstpostenbezeichnung der anweisenden/autorisierenden Person angeben)?

Antwort zu Frage 5 und 6:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7. Welche jeweiligen innerdienstlichen Konsequenzen ergeben sich aus dem Vorgang für das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales im Allgemeinen, für die Person, die die Wahlwerbung mit dem Account "thueringerinnenministerium" markiert hat und für die Person, die diesen Vorgang autorisiert oder angewiesen hat?

Antwort:

Es wurden keine dienstrechtlichen Konsequenzen gezogen. Stattdessen ist eine Belehrung erfolgt.

8. Wieso werden ausgerechnet aus dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales wiederholt Äußerungen bekannt, die nach meiner Auffassung Verstöße gegen das staatliche Neutralitätsgebot darstellen? Stellt diese Verfahrensweise ein absichtliches Vorgehen dar und wie wird die Antwort auf diese Doppelfrage begründet?

Antwort:

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hält sich an das staatliche Neutralitätsgebot.

9. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass künftig das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales das Neutralitätsgebot für staatliche Behörden strikt und ohne weitere Ausnahmen einhält?

Antwort:

Die Ressorts zeichnen für die Nutzung der Sozialen Netzwerke eigenverantwortlich. Sie sind auch zukünftig dem Neutralitätsgebot verpflichtet.

10. Hat die Landesregierung im Zusammenhang mit der Stichwahl zur Landratswahl in Sonneberg gegebenenfalls weitere Wahlwerbungen getätigt und wenn ja, mit welchen jeweiligen Accounts welcher jeweiligen Behörde (Gliederung nach Behörde [betrifft ausnahmslos alle Behörden des Freistaats Thüringen],

sozialem Netzwerk, Accountname, Art der vorgenommenen Wahlwerbung und Begründung für die Wahlwerbung)?

11. Wer hat gegebenenfalls jeweils in wessen Auftrag mit Accounts Thüringer Landesbehörden in sozialen Netzwerken Wahlwerbung in diesem Zusammenhang angewiesen und wer hat diese gegebenenfalls jeweils ausgeführt (Gliederung nach Behörden sowie jeweils Dienstpostenbezeichnung der anweisenden Person und Dienstpostenbezeichnung der ausführenden Person)?

Antwort zu den Fragen 10 und 11:  
Nein, auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

12. Wie wird die Landesregierung gegebenenfalls sicherstellen, dass auch diese Behörden (Frage 10) künftig ausnahmslos entsprechend dem Neutralitätsgebot für staatliche Behörden verfahren?

Antwort:  
Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

13. Plant die Landesregierung infolge des eingangs geschilderten Vorgangs im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Dienstweisungen für den Umgang mit dienstlichen Accounts in sozialen Netzwerken zu erlassen oder zu konkretisieren und wie wird die Antwort im Detail begründet?

Antwort:  
Nein

In Vertretung

Schenk  
Staatssekretärin